

# Information zu Dolmetschleistungen für soziale Rehabilitation für gehörlose Menschen, Menschen mit einer Hörsehbehinderung und taubblinde Menschen

Der Fonds Soziales Wien (FSW) fördert Dolmetschleistungen für

- Amtswege
- Ankauf von Hilfsmitteln, z. B. technische Hilfsmittel für Sehbehinderte, wie z.B. eine Braillezeile
- Ankauf von höherwertigen Wirtschaftsgütern
- Besuch bei dem:der Arzt:Ärztin oder im Krankenhaus, wenn die Kosten nicht vom Krankenhaus übernommen werden
- Bankgeschäfte
- Bezirksgericht: wenn Verfahrenshilfe abgelehnt wurde (Nachweis) oder wenn (noch) kein Verfahren anhängig ist, z. B. Beratung bei Scheidung
- Rechtsanwält:in/Notar:in; wenn Verfahrenshilfe abgelehnt wurde (Nachweis) oder wenn (noch) kein Verfahren anhängig ist, z. B. Beratung bei Scheidung
- Schulangelegenheiten, z.B. Elternabend, Berufsberatung
- PVA, ÖGK: wenn diese Stellen keine:n Dolmetscher:in für die Termine bereitstellen
- Polizei: wenn der:die Kund:in ohne Vorladung zur Polizei geht, z. B. Diebstahlsanzeige
- Beratungen bei diversen Beratungsstellen
- Wohnungssuche inkl. Mietvertragsabschluss und Wohnungsübergabe
- Versicherungen: Beratung, Vertragsabschluss
- Besuch von Veranstaltungen oder Vorträgen
- Fahrsicherheitstraining
- Zeremonien: Hochzeit, Taufe, Begräbnis u. Ä.
- Todesfälle: Beratung zu Bestattung und Verlassenschaft

Den aktuellen Tarif sowie die maximale Fördersumme pro Jahr finden Sie unter:

[Honorarsätze und Jahresfördersummen für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen ab 2024](#)